

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	11.11.2025	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	10.12.2025	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Bericht über die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren nach dem SGB XII

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Der Bericht über die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren nach dem SGB XII wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit € ☒ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☒ nein Falls ja, in welcher Art:		Vorlage hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz: ☐ ja ☒ nein Bei ☐ ja: Nähere Erläuterung der Auswirkung in Begründung Vorlage hat positive Auswirkungen auf Klimaschutz: ☐ ja ☒ nein Bei ☐ ja: Handlungsfeld:				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 1 Titel: Gute Rahmenbedingungen für alle Generationen		HSP Nr. 1.3 Titel: Steigerung der Qualität, Wirksamkeit u. Effizienz d. Beratungsleistungen...			
Sachbearbeiter/in gez. Bruns Fachbereichsleitern		Sichtvermerke: gez. Rocker gez. Niebuhr gez. Ambrosy Kämmerer Dezernent Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit Beschluss vom 14.11.2024 wurden die Mitglieder des Fachausschusses Frau KTA Sudholz und Herr KTA Wilken als „sozial erfahrene Dritte“ gemäß § 116 SGB XII benannt. Die Benennung erfolgte im Zusammenhang mit der organisatorischen Zusammenführung der Widerspruchs- und Klegesachbearbeitung der Rechtskreise SGB XII / AsylbLG (vormals Fachbereich 50 – Soziales) und SGB II (Fachbereich 56 – Jobcenter) zum 01.01.2025.

Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter ist gesetzlich in § 116 Abs. 2 SGB XII vorgeschrieben. Danach sind diese vor Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides beratend zu beteiligen, um die behördliche Entscheidung durch eine unabhängige, lebensnahe Perspektive zu ergänzen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Diese Regelung ist eine Besonderheit des Sozialhilferechts und gilt ausschließlich für Verfahren nach dem SGB XII.

1. Zusammenarbeit mit den sozial erfahrener Dritten

Die Zusammenarbeit mit den durch den Fachausschuss benannten sozial erfahrener Dritten verläuft seit Beginn der Tätigkeit im Januar 2025 reibungslos und in einem sehr konstruktiven Austausch. Beide Beteiligten bringen ihre fachliche und soziale Erfahrung engagiert in die Beratungsverfahren ein und unterstützen die Verwaltung bei der rechtssicheren und transparenten Entscheidungsfindung.

Durch die frühzeitige Bereitstellung der relevanten Unterlagen über die gewählte technische Lösung (Cloud-Plattform) sowie den Austausch in elektronischer oder digitaler Form konnte der Verfahrensablauf deutlich gestrafft werden. Eine persönliche Anwesenheit zu Beratungsterminen ist in der Regel nicht mehr erforderlich.

2. Technische Umsetzung

Die Abstimmung und der Datenaustausch zwischen der Widerspruchs- und Klegesachbearbeitung und den sozial erfahrener Dritten erfolgen über eine datenschutzkonforme Cloud-Lösung. Über diese Plattform werden die Verfahrensunterlagen digital bereitgestellt, sodass die Beteiligten unabhängig von Zeit und Ort Einsicht nehmen können. Ergänzend können bei Bedarf kurze Videokonferenzen zur Beratung einzelner Verfahren stattfinden. Diese digitale Umsetzung hat sich bewährt, da sie eine zügige Bearbeitung ermöglicht und organisatorische Aufwände minimiert.

3. Fallzahlen

Seit Aufnahme der gemeinsamen Bearbeitung wurden insgesamt 14 Widerspruchsverfahren im Rechtskreis SGB XII bearbeitet, bei denen die Beteiligung sozial erfahrener Dritter erforderlich war. Die durchschnittliche Beratungsfrequenz lag zuvor bei etwa einer Fallbesprechung pro Monat. Die Verfahrensdauer konnte durch die digitale Arbeitsweise gegenüber der bisherigen Praxis somit reduziert werden.

4. Bewertung

Die Zusammenlegung der Widerspruchs- und Klagestelle sowie die Einbindung der sozial erfahrener Dritten in digitaler Form haben sich in der Praxis als effizient, praxistauglich und rechtssicher erwiesen.

Die Erfahrungen aus dem ersten Jahr zeigen, dass das Verfahren ohne nennenswerte Verzögerungen oder technische Probleme durchgeführt werden konnte. Die sozial erfahrener Dritten haben sich als verlässliche und engagierte Partner erwiesen.

5. Reformvorschlag zur Weiterentwicklung des Verfahrens

Vor dem Hintergrund der gemachten Praxiserfahrungen wurde im Frühjahr 2025 ein Reformvorschlag zur Abschaffung der verpflichtenden Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII erarbeitet.

Die derzeitige Bearbeitung eines Widerspruchsverfahrens – von der Abfassung des Bescheides über Bereitstellung für die sozial erfahrenen Dritten und Rückmeldung bis zum Versand – erfolgt in der Verwaltung in der Regel innerhalb von zwei bis zehn Tagen. Für die Bürgerinnen und Bürger verzögert sich der Abschluss der Verfahren durch die Beteiligungsverpflichtung allerdings unnötig, da die Bearbeitung unterbrochen und auf Rückmeldung gewartet werden muss.

Eine Abschaffung der Beteiligung würde es ermöglichen, Widerspruchsverfahren unmittelbar abzuschließen, wodurch sowohl die Bearbeitungszeit als auch die erforderlichen Arbeitsschritte in der Verwaltung reduziert würden. Dies umfasst den Wegfall von Datenaustauschen über die Cloud-Lösung, zusätzlichen Anschreiben, Zwischenspeicherungen von Unterlagen sowie die Reduzierung von Sachstandsanfragen der Widerspruchsführenden. Auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wäre die Abschaffung vorteilhaft, da gerichtliche Schritte bei Bedarf schneller eingeleitet werden könnten und Verfahren insgesamt zügiger abgeschlossen werden.

Die Möglichkeit zur Abschaffung des Beteiligungsverfahrens liegt im Rahmen der Länderöffnungsklausel des § 116 SGB XII bei den Bundesländern. In den letzten Jahren haben bereits mehrere Bundesländer, darunter die Hansestadt Bremen, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die verpflichtende Beteiligung sozial erfahrener Dritter abgeschafft. Da das Land Niedersachsen gemeinsam mit Bremen in die Zuständigkeit des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen fällt, wäre eine Abschaffung der Regelung auch in Niedersachsen aus Gründen der Vereinheitlichung sinnvoll.

Der Reformvorschlag wurde den Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkreis Friesland sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung gestellt, um eine landesweite Diskussion über eine mögliche Gesetzesänderung anzustoßen. Der vollständige Text des Reformvorschlags ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Anlage:

Reformvorschlag zur Abschaffung der verpflichtenden Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII.